**SACHVERHALTSINFORMATIONEN und ERKLÄRUNG**

der Verwaltung der

**Gesellschaft, Sitz, Registernummer**

**an den Wirtschaftsprüfer bzw. die Revisionsstelle zur Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 367 h und k PGR für das Geschäftsjahr xxxx**

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen **Vermögensverwalter** im Sinne von Art. 367a Ziff. 3 PGR[[1]](#footnote-1).

Folgende Sachverhaltsinformationen werden für das Geschäftsjahr xxxx bekannt gegeben bzw. wird erklärt:

**1. Ausarbeitung und Bekanntmachung der Mitwirkungspolitik**

[ ]  Es wurde eine Mitwirkungspolitik mit dem gesetzlich vorgesehenen Inhalt ausgearbeitet und bekannt gemacht oder erklärt, warum dies nicht erfolgt ist.[[2]](#footnote-2)

[ ]  Es wurde öffentlich bekannt gemacht, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschliesslich der gesetzlich vorgesehenen Informationen, sowie wurde das Abstimmungsverhalten in Generalversammlungen veröffentlicht, an welchen Aktien gehalten werden (sofern es sich nicht um unbedeutende Abstimmungen handelt).[[3]](#footnote-3)

[ ]  Die Informationen über die Mitwirkungspolitik wurden auf der Internetseite des Vermögensverwalters kostenfrei öffentlich zur Verfügung gestellt.[[4]](#footnote-4)

**2. Transparenz bei Vermögensverwaltern**

[ ]  Es wurden gegenüber institutionellen Anlegern, mit denen eine Vereinbarung nach Art. 367i Abs. 2 PGR geschlossen wurde, mittels eines Berichts, der den gesetzlich erforderlichen Inhalt enthält, offen gelegt, wie die Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung im Einklang steht und zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beiträgt, sofern die Informationen nicht bereits öffentlich zugänglich sind.[[5]](#footnote-5)

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung der Sachverhaltsinformationen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung angemessener interner Kontrollen mit Bezug auf die Erstellung der Sachverhaltsinformationen, die frei von wesentlichen –beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Verwaltung (Name Vorname)

Ort, Datum der Erklärung

1. Vermögensverwalter sind Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Anleger erbringen, Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2011/61/EU, die die Bedingungen für eine Ausnahme nach Art. 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllen, oder Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG oder gemäss der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaften, sofern diese keine gemäss der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft ernannt haben. [↑](#footnote-ref-1)
2. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367h Abs. 1 und 3 PGR [↑](#footnote-ref-2)
3. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367h Abs. 2 PGR [↑](#footnote-ref-3)
4. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367h Abs. 4 PGR [↑](#footnote-ref-4)
5. Erklärung der Einhaltung der Pflichten nach Art. 367k Abs. 1, 2 und 3 PGR. Spezialgesetzliche Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und die Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) bleiben in diesem Zusammenhang unberührt. [↑](#footnote-ref-5)